

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Peter Ulrich Grafik & Kommunikation, 6004 Luzern (redigiert am 23. Juli 2012)

ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Peter Ulrich sowie zwischen Peter Ulrich und deren Lieferanten. Sie sind integrierter Bestandteil jeder Zusammenarbeitsvereinbarung (Vertrag/Auftrag) und gelten bereits für die Offertphase. Für sämtliche Geschäfte zwischen Peter Ulrich und dem Kunden gelten ausschliesslich diese AGBs. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von Peter Ulrich ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der schriftlichen Form.

GRUNDSÄTZE

3. Leistungen von Peter Ulrich

- Peter Ulrich erbringt folgende Leistungen:
- Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung
 - Konzeption und Entwurf
 - Detailgestaltung und Ausführung
 - Realisations- und Produktionsüberwachung.

Ohne anderslautende Vereinbarung schliessen genannte Leistungen folgende Leistungen Dritter aus:

- Textarbeiten (Konzeption, Redigierung, ...)
- Fotografie
- Illustrationen
- Marketing
- Public Relations
- Sponsoring
- Pre-Press Production
- Druckvorstufe

4. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Peter Ulrich verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Peter Ulrich verpflichtet sich, anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

5. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von Peter Ulrich geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe etc.) gehören grundsätzlich Peter Ulrich. Peter Ulrich verfügt über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis von Peter Ulrich nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen (das Veränderungsrecht verbleibt bei Peter Ulrich). Peter Ulrich ist berechtigt, die Urheberschaft an den von ihm geschaffenen Werken in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

6. Nutzungsumfang

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch Peter Ulrich geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarung. Insbesondere darf Peter Ulrich geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen der Vereinbarung nutzen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der von Peter Ulrich geschaffenen Werke. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung muss der Auftraggeber die Erlaubnis von Peter Ulrich einholen und entsprechend eine von beiden Parteien ausgemachte Entschädigung bezahlen. Ein Nutzungsrecht schliesst nie Eigentums- oder Urheberrechte mit ein, es sei denn, dies wurde im Voraus schriftlich vereinbart. Die technischen Rechte von Internet-Auftritten verbleiben bei Peter Ulrich.

7. Gewährleistungen

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (bzw. Gestaltungsarbeiten, Fotos, Muster, Texte und elektronische Daten etc.) kann Peter Ulrich ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von 5 Arbeitstagen

nach Lieferung schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Kunden – falls durch zeitlichen Verzug nicht unmöglich – nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch Peter Ulrich zu. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mangel-folgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Peter Ulrich beruhen.

8. Externe Zulieferung

Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung und auf Rechnung des Auftragsgebers veranlasst Peter Ulrich Leistungen Dritter, welche sie für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen benötigt sowie zur Fertigstellung des Auftrages benötigt werden. Externe Zulieferer, welche an Peter Ulrich fakturieren, räumen dieser das uneingeschränkte Nutzungs- und Veränderungsrecht ein.

9. Aufbewahren von Unterlagen

Peter Ulrich verpflichtet sich, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen etc. für die Dauer von einem Jahr nach Erstellung bzw. Auslieferung elektronisch aufzubewahren. Physische Objekte wie z.B. Foto-Negative werden nicht aufbewahrt, sondern werden an den rechtmässigen Inhaber bzw. den Auftraggeber oder den Fotograf zurückgegeben. Darüber hinaus ist Peter Ulrich ohne anders lautende schriftliche Weisung des Auftraggebers befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten kann Peter Ulrich jährlich einen Beitrag für die elektronischen Speichermedien verrechnen.

10. Herausgabe von Original-Druckvorlagen

Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative und Diapositive) gehören grundsätzlich Peter Ulrich und werden dem Kunden nur zur Verfügung gestellt, um deren einmalige Nutzung zu ermöglichen. Die Original-Druckvorlagen sind Peter Ulrich zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

11. Wettbewerbe, Konkurrenzpräsentationen (Pitches)

Peter Ulrich beteiligt sich an Konkurrenzpräsentationen, die für alle Teilnehmer gleichlautende, schriftlich niedergelegte Bedingungen aufweisen. Die Teilnehmer müssen namentlich bekannt sein, wie auch schriftlich eingeladen werden. Das Honorar wird für alle gleich, im gegenseitigen Einverständnis mit allen Teilnehmern, abgesprochen.

12. Einzelpäsentationen/Offerten

Preise für Einzelpäsentationen werden vor Arbeitsbeginn abgesprochen. Im übrigen gelten die Honorarbestimmungen gemäss Offerte. Offerten ohne Design- und Konzeptleistung seitens Peter Ulrich sind nicht honorarpflichtig. Geleistete Design- und Konzeptleistung im Rahmen einer Offertstellung können basierend auf den Honorarbestimmungen verrechnet werden.

Die Angebote und Offerten von Peter Ulrich sind – auch bezüglich der Preisangabe – freibleibend und unverbindlich. Alle offerierten Preise behalten Gültigkeit bei Auftragserteilung innerhalb von vier Wochen nach Offertstellung.

13. Belegsexemplare

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind Peter Ulrich unaufgefordert 10 einwandfreie Belege zu überlassen. nexus steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis ihrer Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

HONORAR

14. Auftragsvorbesprechung

In der Regel ist die erste Besprechung zur Zusammenarbeitsvereinbarung kostenfrei.

15. Grundlage für die Richtofferte und die Honorarabrechnung

Grundlage für die Richtofferte und die Honorarabrechnung sind die SGD-Honorargrundlagen bestehend aus:

- Vorgaben zur Ermittlung des Stundenhonorars
- Aufwandcheckliste, welche den Leistungsumfang von Peter Ulrich definiert

Das Honorar der Peter Ulrich richtet sich demnach nach Zeitaufwand und dem individuellen Stundenhonorar. Die Abgabe einer schrift-

lichen, individuellen Richtofferte wird in jedem Fall empfohlen. Notwendiger Mehraufwand aufgrund Veränderungen wird von Peter Ulrich dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt gegeben und wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen.

16. Reduktion oder Annullierung

Grundsätzlich ist jede Phase des SGD Honorarsystems für sich oder als Ganzes honorarberechtigt. Wird die geschlossene Zusammenarbeitsvereinbarung reduziert oder annulliert, hat Peter Ulrich Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis. Darüber hinaus hat der Peter Ulrich das Recht:

- a. auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
- b. auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden,
- c. ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

17. Honorarzuschläge / Honorarergänzungen

Eine allfällige Zweit- oder Mehrnutzung ist zusätzlich und gesondert abzugelten.

- a. 25% des Honorars für jeden zusätzlichen Einsatz im Rahmen des ursprünglichen Auftrags
- b. 50% des Honorars für jedes zusätzliche Produkt bzw. jede zusätzliche Dienstleistung
- c. 50% des Honorars für jeden zusätzlichen Einzelmarkt
- d. 100% des Honorars für den europäischen Markt
- e. 150% des Honorars für den internationalen Markt, inkl. Europa

Die Abgeltung der Nutzungsrechte ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.

Für folgende Neuentwicklungen ist mit dem Auftraggeber zusätzlich eine Abgeltung des Nutzungsrechts für sämtliche Anwendungen zu vereinbaren:

Signet, Wortmarken, Bildmarken

- a. bis 100% des Honorars für kleinere Unternehmen
- b. bis 250% des Honorars für mittelgrosse Unternehmen
- c. bis 500% des Honorars für Grossunternehmen

Die Abgeltung der Nutzungsrechte für Neuentwicklungen ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.

Honorarzuschläge für spezielle Systemlösungen, typografische und layoutmässige Gestaltungssysteme oder Prinzipien, die im Sinne von Richtlinien immer wieder oder für eine Serie von Anwendungen genutzt werden können, sind individuell zu vereinbaren.

18. Fahrspesen

Dem Auftraggeber werden pro Autokilometer CHF 1.30, ansonsten die effektiven Mobilitätsaufwendungen verrechnet.

19. Die Abrechnung

Peter Ulrich hat die Abrechnung auf der Grundlage der Aufwandcheckliste und/oder der Richtofferte vorzunehmen.

20. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase stellt Peter Ulrich Rechnung, welche ohne anderslautenden Vermerk auf der Rechnung innert 20 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserteilung hat Peter Ulrich Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

21. Berater- und Vermittlungskommission

Eventuelle Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung und Rechenkontrollen erhält grundsätzlich Peter Ulrich.

RECHTLICHES

22. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Peter Ulrich unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von Peter Ulrich nichts abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den erfolgreichen Auftrag.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Luzern